

# Mietbedingungen für Hubarbeitsbühnen

## Allgemeines – Mietvertrag und Mietzeit

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Das bei der Übergabe und Rückgabe der Hubarbeitsbühne erstellte Protokoll legt den vertraglichen Zustand des Mietgegenstands verbindlich fest. Eine Abtretung der Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen. Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Hubarbeitsbühne.

## Mietzeit

Sollte die Hubarbeitsbühne witterungsbedingt oder wegen sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten der Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, die Hubarbeitsbühne am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zurückzugeben. Das Mietzeitende wird auf dem Rückgabeprotokoll unter Angabe des Tages und der Uhrzeit vermerkt. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe der Hubarbeitsbühne und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Die Rückgabe der Hubarbeitsbühne hat am Ort der Bereitstellung der Hubarbeitsbühne zu erfolgen, es sei denn, die vertragsschließenden Parteien vereinbaren schriftlich einen anderen Rückgabeort. Sollte sich die Mietzeit verkürzen oder verlängern, ist der Vermieter spätestens einen Tag vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird der Vermieter einer Verlängerung zustimmen. Bei Mietzeitverkürzungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu berechnen, sofern keine Ersatzvermietung möglich ist.

## Mietobjekt

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Hubarbeitsbühne in betriebsfähigem Zustand. Der Vermieter versichert die Hubarbeitsbühne mit einer Zusatzmaschinenversicherung in Höhe von 10 % auf den versicherten Gesamtschaden an der Bühne – mindestens jedoch € 2500,- pro Schadensfall. Der Mieter ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen die Rechte des Vermieters beeinträchtigenden Ereignissen, insbesondere polizeilichen Maßnahmen oder Sicherstellung unverzüglich den Vermieter zu unterrichten. Notfalls hat er geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um dessen Rechte zu schützen. Sämtliche Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters.

## Miete

Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine max. tägliche Nutzungsdauer von 9 Stunden, während der regulären Geschäftszeiten der Fa. Markart MVD. Die Miete ist mit Rechnungsstellung fällig. Eine ganze oder teilweise Einbehaltung der Miete ist dem Mieter untersagt. Dem Mieter ist die Aufrechnung nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gestattet.

## Einsatz

Der Mieter setzt die Hubarbeitsbühne auf eigene Gefahr ein. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Hubarbeitsbühne nach den Vorschriften der Bedienungsanleitung betrieben, sachgemäß und schonend behandelt und in betriebssicherem Zustand erhalten wird. Bei groben Arbeiten ist die Hubarbeitsbühne ausreichend abzudecken und zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten sind Spritz- und Sandstrahlarbeiten. Bei Verletzung einer dieser Pflichten kann der Vermieter die sofortige Beseitigung des Mangels verlangen und den Mangel auf Kosten des Mieters beseitigen lassen. Der Mieter hat für den reibungslosen Ablauf, insbesondere für einen ungehinderten Zugang zu Grundstücken und Einfahrten zu sorgen. Alle zur Durchführung der Arbeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter zu beschaffen. Durch ausdrückliche Beauftragung durch den Mieter übernimmt der Vermieter die Beschaffung der behördlichen Genehmigungen, wie auch die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen. Bei Schadensfällen während der Einsatzzeit hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter tritt die Ansprüche auf Schadensersatz, die ihm aus einer Beschädigung gegen Dritte zustehen, auf Verlangen des Vermieters an diesen ab.

## Haftung

Der Vermieter haftet dem Mieter nur für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Hubarbeitsbühne ohne Einwirkung Dritter entstehen. Dem Vermieter sind

Störungen unverzüglich mitzuteilen. Bei später erhobenen Beanstandungen sind Ansprüche ausgeschlossen.

Ein Schadensersatzanspruch des Mieters kann nur im Rahmen der Deckungssumme geltend gemacht werden.

Gleiches gilt für Schäden Dritter durch die vorbezeichneten Ursachen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Terminverschiebungen des Mieters entstehen.

Der Vermieter haftet weder für den mittelbaren noch unmittelbaren Sach- und Personenschaden Dritter, z. B. an Gebäuden, Grundstücken, Straßen oder Gehwegen, die diesen durch den Mieter, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen während der Mietzeit zugefügt werden.

Bei KFZ-Haftpflichtschäden besteht für den Mieter eine generelle Selbstbeteiligung von € 2500,- pro Schadensfall.

Der Mieter ist insoweit verpflichtet, den Vermieter freizustellen.

Für die Zeit von der Übernahme bis zur Rückgabe der Hubarbeitsbühne haftet der Mieter nicht nur für Schäden, die durch falsche oder vertragswidrige Benutzung entstanden sind, sondern er trägt auch die Gefahr für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Hubarbeitsbühne, soweit ihn ein Verschulden trifft.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter unbeschränkt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn

- durch Nichtbeachten der Bedienungsanweisungen oder Überschreiten der zulässigen Achs- oder Arbeitskorbelbelastung Schäden entstehen,
- durch Nichtbeachten der Durchfahrthöhe Schäden an Aufbauten entstehen,
- Schäden durch Überlassen an nicht berechnete Personen entstehen,
- Beschädigungen unter Einwirkung von Alkohol und Drogen entstehen.

Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Mieters haften gegenüber dem Vermieter unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

Im Falle der Beschädigung der Hubarbeitsbühne ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung des Mieters auf die Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % auf den versicherten Gesamtschaden an der Bühne – mindestens jedoch € 2500,- pro Schadensfall.

In diesem Fall hat der Vermieter für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen wie für eigenes einzustehen.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Hubarbeitsbühne gelten die gleichen Selbstbeteiligungen.

Der Mieter haftet jedoch für den gesamten Ausfallschaden des Vermieters.

Bei allen Schadensfällen ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei LKW-Selbstfahrer Bühnen ist im Falle eines Verkehrsunfalles in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für eventuelle Regreßansprüche Dritter direkt. Der Vermieter empfiehlt den Abschluss bzw. die Erweiterung eines Versicherungsschutzes der Betriebshaftpflichtversicherung des Mieters. Soweit der Mieter die empfohlene Versicherung nicht abschließt/erweitert, verzichtet er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei vorhandener Versicherung unter den Versicherungsschutz fallen würden bzw. auf Einwendungen, die bei Eintrittspflicht der Versicherung gegenstandslos wären. Der Mieter tritt bereits jetzt an den Vermieter seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in dem Umfang ab, als Schäden an der Hubarbeitsbühne sowie daraus resultierende Folgeansprüche dem Versicherungsschutz unterfallen.

## Rückgabe

Evtl. vorhandene und vom Mieter zu vertretende Mängel an der Hubarbeitsbühne werden auf Kosten des Mieters beseitigt.

Über die Kostenhöhe entscheidet im Zweifel ein vom Vermieter zu bestellender Sachverständiger.

Wird die Hubarbeitsbühne nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag einen **Tagesbetrag der Miet-Bühne** oder einen entsprechenden Stundensatz bei kürzerer Vermietung zu verlangen.

Die durch Rückgabeverzögerung verursachten Kosten trägt der Mieter.

## Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Mietzins ist vom Zeitpunkt der Übergabe der Hubarbeitsbühne laut Übergabeprotokoll und bis zur Rückgabe laut Rückgabeprotokoll zu zahlen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der gültige Mietpreis bindend.

Bei Nichtzahlung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung seitens des Vermieters bedarf. Der Vermieter ist berechtigt, ab Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, soweit er nicht höhere Verzugszinsen nachweisen kann.

## Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.